



Bekanntmachung zur Quarantänedauer von Kontaktpersonen

Kontaktpersonen sollen für die Dauer von 5 Tagen ab dem Zeitpunkt des letzten Kontaktes mit der infizierten Person selbstständig Kontakte reduzieren. Die gilt insbesondere für den Kontakt mit Personen aus Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf.

Eine tägliche (Selbst-)Testung mit einem Antigen-Schnelltest wird dringend empfohlen.

Gemäß § 5 Abs. 3 der aktuellen Corona-Landesverordnung MV besteht für Beschäftigte in Einrichtungen des Gesundheitswesens, Alten- und Pflegeeinrichtungen sowie ambulanten Pflegediensten und Einrichtungen der Eingliederungshilfe zusätzlich die Pflicht, vor Dienstantritt eine tägliche Testung durch einen Antigen-Schnelltest oder PoC-NAT-Test (Nukleinsäure-Amplifikationstest) durchführen – bis einschließlich Tag 5 nach dem Tag des letzten Kontaktes mit der infizierten Person.

Hinsichtlich der Definition von Kontaktpersonen wird auf die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock für Infizierte vom 06.05.2022 verwiesen (siehe Ziffer II.).

Bei einem positiven Testergebnis ist die Allgemeinverfügung des Landkreises Rostock für Infizierte vom 06.05.2022 zu beachten.

Hinweise:

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Bekanntmachung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere sämtliche jeweils gültige Corona-Landesverordnungen.

Güstrow, 06.05.2022



Sebastian Constien

Landrat